

Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone "Auf der Steig" gemäß § 8 in Verbindung mit § 4 und § 5 Denkmalschutz- und -pflegegesetz

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl. 1978, S. 159 ff.) geändert durch Art. 7 des Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 07.02.1983 (GVBl. 1983, S. 17), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des DSchPflG vom 27.10.1986 (GVBl. 1986, S. 291) verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland- Pfalz:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigelegten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet wird als Denkmalzone im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 DSchPflG (bauliche Gesamtanlage) gem. § 8 DSchPflG unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Auf der Steig".

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfaßt die Anwesen Auf der Steig 2,4,6,8,10,12,14 und Am Frankenhag 11 und 13 mit den Flurstücken 67,68,69,70,72,73,74,77,78 sowie teilweise 174 in Flur 23 der Gemarkung Mainz. Der Geltungsbereich der Denkmalzone ist in der beigelegten Karte durch Umrandung gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

(1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zweck der Erhaltung der 1909/10 von der "Reichskommission für die Mainz-Kasteler Festungsgrundstücke" erbauten Doppelhäuser und des Einzelhauses mit den kennzeichnenden Merkmalen einer einheitlichen Gebäudegruppe im Landhausstil, die sich auszeichnen durch ihre charakteristischen Fassadengliederungselemente aus Natur- bzw. Kunststein sowie durch reichgegliederte Dachflächen mit Quergiebeln, Dachgauben, Krüppel- und Fußwalm und durch die größtenteils noch erhaltenen Sprossenfenster sowie durch abwechslungsreich eingesetzte Gliederungselemente wie Loggien, Altane und Risalite, die außerdem geprägt sind durch eine kennzeichnende Asymmetrie.

(2) Die Denkmalzone ist in ihrer charakteristischen Bauweise ein kennzeichnendes Merkmal der Mainzer Oberstadt im Sinne des § 3 Nr. 1 c DSchPflG und als Beispiel der Baukunst um 1909/10 wegen der sorgfältigen Bearbeitung der Baumaterialien und der hohen gestalterischen Qualität auch ein Zeugnis des künstlerischen Wirkens sowie des geistigen und handwerklichen Schaffens im Sinne des § 3 Nr. 1 a DSchPflG.

An der Erhaltung und Pflege der Denkmalzone besteht überwiegend aus wissenschaftlichen Gründen sowie zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt ein öffentliches Interesse, und zwar

- aus wissenschaftlichen Gründen, weil die Denkmalzone bedeutsame Hinweise liefert für die geografische und architekturgeschichtliche Forschung unter besonderer Berücksichtigung des Wohnhausbaues um 1909/10,

- zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt, weil sich die Denkmalzone auszeichnet durch gestalterisch qualitätsvolle Bauwerke in einer stadträumlich harmonischen Zuordnung, die in Verbindung mit der Grünanlage und den Straßenflächen sowie den Vorgärten eine gestalterische Einheit bilden und einen wesentlichen Teil des hohen Wohnwertes ausmachen.

Die Unterschutzstellung der Denkmalzone ist geboten, weil sie der Erhaltung und Pflege des Kulturdenkmals dient und dies zu den gesetzlichen Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gehört (§ 1 Abs. 1 DSchPflG).

§ 4

Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für alle innerhalb des Geltungsbereiches dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone ("Denkmalschutz") in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5

Inkrafttreten

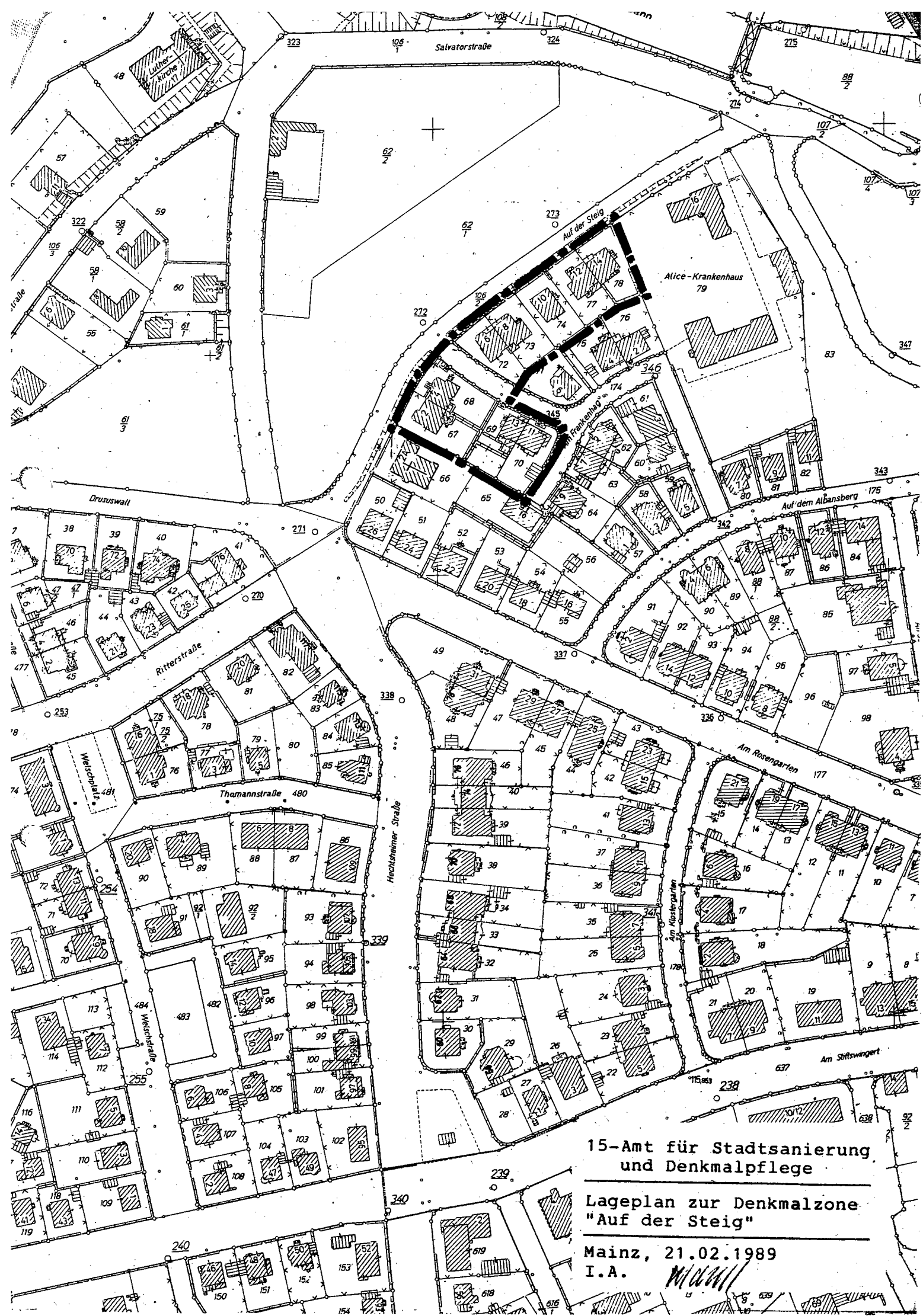
Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung Mainz und der Mainzer Rhein-Zeitung in Kraft. *)

Mainz, 08.05.1991
Stadtverwaltung

gez.: Weyel

Oberbürgermeister

*) Die Veröffentlichung erfolgte am 25.06.1991



15-Amt für Stadtsanierung
und Denkmalpflege

Lageplan zur Denkmalzone
"Auf der Steig"

Mainz, 21.02.1989
I.A. *Müller*